



## Preisblatt

### zu den Ergänzenden Bedingungen der Ohra Energie GmbH (nachfolgend "Netzbetreiber" genannt) zur NDAV

Gültig ab 01.02.2022

#### I. Errichtung von Standard-Gas-Hausanschlüssen gemäß NDAV

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung eines Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, der Hauptabsperreinrichtung, gegebenenfalls einer außerhalb des Gebäudes vorhandenen Absperreinrichtung und eines Druckregelgerätes.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zu einem Netzanschlussquerschnitt von:

DN 25 (PE) an das Verteilungsnetz

nach den folgenden Pauschalpreisen:

	netto	brutto
Grundbetrag bis zu einer Anschlusslänge von 10 m (DN 25 PE)	1.773,11 €	2.110,00 €
Zulage Erdabsperrorgan (DN 25 PE)	403,36 €	480,00 €
Zulage Hausanschlusskasten (klein)	294,12 €	350,00 €
Zulage Hausanschlusskasten (groß)	546,22 €	650,00 €

Die Länge des Netzanschlusses wird auf die tatsächliche Lage der Versorgungsleitung gemessen.

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenpauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusslänge als Mehrlänge berechnet:

	netto	brutto
Mehrlänge je angefangenen Meter	79,83 €	95,00 €

Netzanschlüsse > DN 25 oder > MOP 1 werden auf Anfrage gesondert kalkuliert.

Die Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Erd-, Mauer- und Stemmarbeiten sowie die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung wie u. a. asphaltierte, gepflasterte Flächen sind in den obigen Beträgen enthalten.

### Abschlagsbeträge für Eigenleistung

Herstellen der Mauerwerksdurchführung mittels Kernbohrung oder eines bauseitig zur Verfügung gestellten Leerrohrs.

	netto	brutto
Abschlag für Herstellung Mauerdurchbruch	50,00 €	59,50 €

Für das Anlegen des Rohrgrabens gilt das Technische Merkblatt für Eigenleistungen, die individuelle Vergütung ist der Anlage Eigenleistungen zum Netzanschlussvertrag zu entnehmen.

Die Gewährleistung bei Eigenleistungen trägt der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer. Nachbesserung aufgrund technischer Mängel gehen zu Lasten des Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer.

### Vorhaltepauschale

Für Netzanschlüsse, für die kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht, hat der Anschlussnehmer eine

	netto	brutto
jährliche Vorhaltepauschale in Höhe von	66,00 €	78,54 €

zu zahlen.

Der Betrag wird erstmals nach 48 Monaten nach der Errichtung des Netzanschlusses bzw. nach der Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses berechnet.

Die Rechnungslegung für die Vorhaltepauschale erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Bei unterjähriger Aufnahme der Anschlussnutzung erfolgt eine anteilige Berechnung der Vorhaltepauschale (taggenau) an den Anschlussnehmer.

### Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach § 11 Abs. 3 NDAV auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

	netto	brutto
Baukostenzuschuss über 30 kW installierte Leistung	26,00 €/kW	30,94 €/kW

## II. Messeinrichtungen

Nachprüfung von Messgeräten nach § 39 des Gesetzes zur Neuregelung des Messwesens, sowie Abschnitt 5 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und § 47 der GasNZV.

Die Kostenerstattung des Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer entfällt, wenn der Zähler außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt.

	netto	brutto
tatsächlich anfallende Kosten, mindestens jedoch ein Betrag von	222,60 €	264,89 €

Sonderablesung

	netto	brutto
Messwerterfassung vor Ort	auf Anfrage	

Systemdienstleistung

Erstellung und Versand von Lastgangdaten außerhalb der Marktkommunikation

	netto	brutto
je Lastgang	34,50 €	41,06 €

## III. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach folgenden Pauschalen zu erstatten:

	netto	brutto
Mahnung	-	2,50 €
Rücklastschriften	nach tatsächlichen Bankgebühren	
Inkassogang	38,00 €	45,22 €
Sperrung <b>ohne</b> Gaszählerausbau inkl. Anbringung eines Schlosses	68,00 €	80,92 €
Sperrung <b>mit</b> Gaszählerausbau ≤ G 6 zzgl. der Amtskosten nach tatsächlicher Höhe	72,00 €	85,68 €
Sperrung > G 6 nach tatsächlichen anfallenden Kosten, mindestens jedoch ein Betrag von	72,00 €	85,68 €
Entsperrung gegen Vorlage der Dichtheitsprüfung der vorhandenen Gasanlage nach DVGW-TRGI 2018 innerhalb der Geschäftszeiten (Mo. bis Do. 8 bis 16 Uhr, Fr. 8 bis 13 Uhr)	75,00 €	89,25 €
Zuschlag für: Entsperrung gegen Vorlage der Dichtheitsprüfung der vorhandenen Gasanlage nach DVGW-TRGI 2018 außerhalb der Geschäftszeiten	44,00 €	52,36 €
Wiederanbringung schadhafter Plomben	32,00 €	38,08 €

Wird der Zutritt zum Zähler bei angekündigter Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht gewährt, so kann die Gaszufuhr durch Trennung des Netzanschlusses unterbrochen werden. Die dadurch entstandenen Kosten der Trennung sowie die Kosten der Wiederverbindung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu tragen.

	netto	brutto
Abtrennung eines Netzanschlusses (bis zu einer Nennweite von DN 50) - tatsächlich anfallende Kosten, mindestens jedoch ein Betrag von	1.041,38 €	1.239,24 €
Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses nach physischer Trennung des Netzanschlusses (bis zu einer Nennweite von DN 50) - tatsächlich anfallende Kosten, mindestens jedoch ein Betrag von	1.041,38 €	1.239,24 €



Netzanschlüsse > DN 50 oder > MOP 1 werden gesondert kalkuliert.

### **Vergebliche Anfahrt**

Für jede vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt einer der unter Ziff. 1-7. aufgeführten Leistungen (z. B. Nichtanwesenheit, verwehrter Zugang, erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) erhebt die OEG den nachfolgenden Zuschlag auf die vorgenannten Positionen.

	netto	brutto
Zuschlag vergebliche Anfahrt	38,00 €	45,22 €

### **Mehrwertsteuer**

Die vorgenannten Bruttopreise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten den derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19 %. Bei zukünftigen Änderungen der Mehrwertsteuer wird die jeweils geltende Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung den Nettobeträgen hinzugerechnet.

### **IV. Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung vom 01.02.2022 in Kraft. Es ersetzt das bisher gültige Preisblatt vom 01.01.2021.

Ohra Energie GmbH  
OT Fröttstädt  
Am Bahnhof 4  
99880 Hörsel

Tel. 03622/ 621-0  
Fax 03622/ 621-140  
[info-netze@ohraenergie.de](mailto:info-netze@ohraenergie.de)  
[www.ohraenergie.de](http://www.ohraenergie.de)